



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Inhalts wie die „Ansichten“ selbst. Da stehen landschaftliche Schilderungen und naturwissenschaftliche Beobachtungen, die ihm natürlich am nächsten lagen, neben ausführlichen und eindringenden Betrachtungen über Malerei, über Bau- und Schauspielkunst, über Musik und verschiedene technische Fragen; seine politische Bemerkungen wechseln mit interessanten Beobachtungen über Sitten, Trachten und Charakter des Volkes, endlich mit köstlichen Charakterstudien über gelegentliche Mitreisende. Von den zweiundzwanzig zum Teil recht ausführlichen Briefen sind bei weitem die meisten an Therese gerichtet, nur einzelne an Jacobi, Sömmering, Heyne und Huber. Sie sind in jeder Beziehung ein charakteristisches Denkmal jenes Geschlechts, das in dem Genuß mündlichen und schriftlichen Gedanken- und Gefühlsausstausches schwelgte und nach einer im besten Sinne encyclopädischen Bildung mit unermüdlichem Eifer und einem jetzt nicht mehr erreichbaren Erfolge strebte; sie sind aber auch vielleicht die schönste, jedenfalls neben dem Briefwechsel mit Sömmering die menschlich wohlthwendeste Hinterlassenschaft eines Mannes, der zwar nicht zu den Größten ersten Ranges in unsrer Geschichte und Litteratur gehört, der aber jedenfalls eine sehr bedeutende und bei allen seinen Schwächen im Kern durchaus edle Persönlichkeit und dazu einer der glänzendsten und vielseitigsten Schriftsteller war.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Mehr Schutz für unsre Seeleute! Zu keinem Berufe hat sich der manchesterliche Grundsatz des laissez faire unheilvoller gezeigt, als in dem des Seemanns. Die letzten Jahre haben auf dem Gebiete der Handelschiffahrt eine geradezu erschreckende Menge von Fehlern und Nachlässigkeiten aufgedeckt, denen nicht nur Güter, sondern vor allem auch Menschenleben in großer Zahl zum Opfer gefallen sind. Daß die Reichsregierung jetzt gegen den alten Schlandrian vieler Reedereien, die ihre hochversicherten Schiffe ohne genügende Sicherheitsmaßregeln für die Besatzung auf die Fahrt hinaus schicken, entschieden vorgehen will, ist mit Freuden zu begrüßen. Denn niemand steht machtloser der Habgucht und Geldgier seines Arbeitgebers gegenüber als der Seemann. Es ist kein Wunder, daß sich die Reeder gegen jede Staatsaufsicht über die Schiffahrt verzweifelt wehren, und daß die Hamburgische Handelskammer lauten Einspruch gegen die beabsichtigte staatliche Überwachung des deutschen Schiffbaues und der deutschen Schiffe erhebt. In der Seevereinigungsgenossenschaft, sagt sie, besitzt Deutschland das denkbar geeignetste Organ für den Erlass von Vorschriften für die Sicherheit der Schiffahrt, sowie für die Aufsicht über deren Befolgung und über die Seetüchtigkeit der Schiffe überhaupt, nach dem Urtheil der kompetenten Behörden (welcher?) und der nautischen Kreise (unter den dreiundzwanzig Stimmen waren nur elf seemannische!)

erfüllt sie die ihr in dieser Beziehung gestellte Aufgabe mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis.“

Daß die Seeberufsgenossenschaft ihrer Aufgabe doch nicht gewachsen ist, und daß eine staatliche Beaufsichtigung unserer Handelschiffahrt im Interesse der Seeleute und gegen das Interesse der Kapitalisten unbedingt notwendig ist, das weiß der Kapitanleutnant a. D. Georg Wislicenus in seiner seeben erschienenen Broschüre: Schutz für unsre Seeleute! Ein Aufruf an deutsche Menschenfreunde (Leipzig, Grunow, 1894) schlagend nach. Auf Grund einer genauen Statistik giebt Wislicenus einen Überblick über die Schiffsunfälle der letzten Jahre. Darnach sind in den zehn Jahren von 1881 bis 1891 nicht weniger als 1651 deutsche Seeschiffe gänzlich verloren gegangen, und dabei haben etwa 3000 Menschen das Leben verloren. Nur bei 750 dieser Opfer haben die Seegerichte feststellen können, durch welchen Unfall ihr Schiff zu Grunde gegangen ist. Die meisten Schiffe sind in irgend einem Winkel der Erde mit Mann und Maus spurlos verschwunden. Nun haben die Seegerichte bei den klar liegenden Fällen festgestellt, daß die Schiffe entweder wegen hohen Alters und völliger Seeuntüchtigkeit, oder wegen zu schwerer und ganz unverständiger Beladung, oder endlich wegen unzureichender Besatzung und mangelhafter Schiffsausrüstung verloren gegangen sind. Deshalb verlangt der Verfasser, daß die Aufsicht über die Handelschiffahrt aus den Händen der stets auf ihren Vorteil bedachten Kreise genommen und einer unparteiischen amtlichen Seebehörde übertragen werde. Er stellt drei Forderungen auf: 1. ein deutsches Tief Ladegesetz, das für jedes Schiff die Grenze der Belastung in einer Ladelinie oder Lademarke vorschreibt. 2. Eine Vorschrift über die Zahl der Besatzung eines Schiffes. 3. Eine amtliche Untersuchung der Seetüchtigkeit und vor allen Dingen der Ausrüstung des Schiffes. „Das Schiff, sagt er, ist versichert, und zur Unterhaltung der Hinterbliebenen der ums Leben kommenden Seeleute ist der Reeder nicht verpflichtet; also bleibt jede Fürsorge, solches Unheil durch gutes Schiff, starke Besatzung, genügende Ausrüstung zu verhüten, dem guten Willen des Reeders überlassen.“

Geradezu unerhört sind die Zustände in der Ausrüstung mancher Kauffahrer. Es giebt Reeder, die aus Sparsamkeit ihrem Schiffe so wenig Brennmaterial für die Sicherheitslampen mitgeben, daß der Kapitän bei Nacht und Nebel ohne Beleuchtung auf gut Glück draußlosfährt. Daß solch ein Gespensterschiff plötzlich verschwindet oder ein andres über den Haufen rennt, ist kein Wunder. Die von den Reedern gebildete Seeberufsgenossenschaft hat nun freilich allerlei Vorschriften zur Verhütung von Seeunfällen zusammengestellt, aber diese Vorschriften sind so allgemein und nichts sagend abgefaßt, daß sie jeder nach seinem Gutdünken auslegen kann. Ein Muster solcher dehnbaren Vorschriften ist der § 2: „Jedes Schiff muß bei Antritt jeder Reise in seetüchtigem Stande, gehörig (?) eingerichtet und ausgerüstet, sowie gehörig (?) bemannt und verproviantirt sein und die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord haben. Die Gerätschaften zum Laden und Löschen müssen in gehöriger (?) Beschaffenheit und die Ladung ordnungsgemäß nach Seemannsbrauch gestaut sein. Das Schiff darf nicht überladen (sonst würde es ja gleich im Hafen sinken!) und muß mit dem nötigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen sein.“ Das heißt auf Deutsch: Mit der Beladung und Ausrüstung könnt ihr's machen, wie ihr wollt; ist der Kasten erst draußen auf hoher See, dann mag ihn der Teufel holen, versichert ist er! Ja noch mehr: die Schiffseigentümer geben sich gar nicht einmal die Mühe, die für den Seedienst notwendigen nautischen Instrumente, die Sextanten,

Kompassse und Chronometer amtlich prüfen zu lassen, obgleich die deutsche Seewarte zu diesem Zweck eingerichtet ist. Nach der Zahl der deutschen Handelsflotte müßte die Seewarte z. B. jährlich 2000 Kompassse prüfen, es werden ihr aber durchschnittlich nur 80 zugeschickt. Daher kommt es, daß so oft Kapitäne ohne ihre Schuld vom richtigen Kurs geraten und irgendwo auflaufen, sodaß das Schiff und oft auch die Mannschaft rettungslos verloren ist. Eine ähnliche Nachlässigkeit zeigt sich bei der Regulirung der Schiffschronometer. Das Seeamt müßte jährlich etwa 500 prüfen, es erhält aber nur 30 zur Untersuchung. Es müßte ferner jährlich 1200 Sextanten prüfen, erhält aber nur 140. Das sind heillose Zustände. Wislicenus erzählt von einem Handelskapitän, der mit seinen Instrumenten keine richtige Messung mehr zu stande brachte und schließlich glaubte, er könnte nicht mehr ordentlich sehen, bis sich der Fehler am Sextanten herausstellte. Dieser Kapitän hat denn auch seinem Groll in einem Aufsatz Luft gemacht, worin er sagt: „An Land steht ja jedes Meßinstrument, sogar das Bierfeidel, unter Aufsicht. Ich begreife nicht, warum unsre Instrumente gerade davon ausgeschlossen sind, und ferner, daß von unsern jungen Seeleuten Beobachtungen eingeleistet werden müssen, während auf die Instrumente, die sie dazu benutzen, nicht geachtet wird, und die doch zuweilen nicht einmal zum Zerklappen gut genug sind.“

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre verlangt am Schluß seiner Untersuchung eine Seebehörde, die zehn Abteilungen haben müsse: für die Aufsicht über den Schiffskörper, die seemännische Schiffsausrüstung, das Schiffsmaschinenwesen, die Ausmusterung der Mannschaft, die Gesundheitspflege, die See- und Hafenzpolizei, das Seegericht, das Lotsenwesen, den Wasser- und Hasenbau, die Seefischerei. Die Broschüre ist sachlich und maßvoll geschrieben. Wer aber zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird mit Recht entrüstet sein über die Zustände in unsrer Handelsflotte, und den Wunsch hegen, die Reichsregierung möchte einmal mit fester Hand, ohne Rücksicht auf bequeme alte Gewohnheiten oder geschichtliche Überlieferungen, eingreifen und die ganze Handelsflotte unter ihre Aufsicht nehmen.

Zur Irrengesetzgebung. Die Anhänger der Ansicht, daß die in Deutschland bestehende Gesetzgebung über das Verfahren bei Vormundschaftsbestellung, Entmündigung und Unterbringung Geisteskranker einer Verbesserung bedürfe, pflegen eine Anzahl neuerer, zum Teil in Monographien beschriebener Fälle anzuführen. Wegen die Mehrzahl dieser Fälle wendet aber die Gegenpartei mit Recht ein, daß sie keine schlagende Beweiskraft besäßen. Solche Monographien sind nämlich häufig von den der Geisteskrankheit verdächtigen selbst geschrieben. Nun spricht aber auch die tadellose, sogar die mustergiltige Abfassung eines Schriftstücks nicht dafür, daß sein Verfasser niemals geistesgestört gewesen sei oder zeitweise noch sei; mußte doch einer der größten Entdecker auf dem Gebiete der Physik, Robert Mayer, zeitweise einer Irrenanstalt übergeben werden! Wegen andre Fälle läßt sich einwenden, daß sie nicht deutsches Recht betreffen, oder auch, daß eine Anzahl Personen bei der Sache finanziell interessiert sei und deshalb den Thatbestand verdunkle. Hierher gehört unter anderm der Fall des Fürsten Sulkowski.

Für die Notwendigkeit einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bot sich nun am 8. Januar in der Sitzung der ersten Kammer des sächsischen Landtags ein so unansehnlicher Stoff, wie er wohl selten vorliegen wird, da er in seinem schmucklosen Thatbestande für die Unselblichkeit unsrer jetzigen Irrengesetzgebung eindringlicher spricht, als ganze Reihen von selbstverfaßten Berichten interessanter Irrenhausflüchtlinge.

Vor vierzig Jahren hinterließ der Stadtrichter Dr. Rodig in Pirna etwa eine Million Mark ohne Testament und ohne nähere Angehörige. Das dortige Landgericht übergab im Jahre 1855 die Hinterlassenschaft an Seitenverwandte sechsten Grades. Ein Menschenalter später erfuhr der Schuhmacher Johann Rodig in Leipzig von dieser Erbschaft und verlangte vom königlich sächsischen Staatsfiskus Entschädigung für den ihm durch Unterlassung einer Ediktalladung entgangenen Erbchaftsanteil. Zur Durchführung seines Anspruchs wandte er sich wegen Mittellosigkeit an das Landgericht zu Dresden um Gewährung des Armenrechts. Hier wurde er aber ebenso abgewiesen, wie später vom Oberlandgerichte und vom Justizministerium. Vermutlich in der Absicht, an allerhöchster Stelle persönlich vorstellig zu werden, reiste darauf Rodig selbst nach Dresden und wurde dort am 4. Februar 1891 in einer Schänke wegen auffälligen Benehmens von der Wohlfaßtrispolizei in das städtische Siechenhaus zur Beobachtung seines Geisteszustandes gebracht.

Man sollte nun meinen, daß nach dieser Vorgeschichte in der Beurteilung Rodigs für den Sachverständigen Zurückhaltung geboten gewesen wäre. Ein ärztliches Gutachten aber erkannte „unheilbare Berrücktheit,“ und im April 1892 schlossen sich die Thore der Landesirrenanstalt zu Colditz, die für Unheilbare bestimmt ist, hinter dem unglücklichen Schuster. Aber schon im nächsten Jahre wurde er wieder entlassen und im Oktober die über ihn errichtete Vormundschaft aufgehoben (eine Entmündigung hat nicht stattgefunden)!

Nun wandte sich Rodig an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen. Die erste Kammer überwies seine Beschwerde ihrer vierten Deputation, die darüber am 18. Dezember einen gedruckten Bericht (Nr. 22) vorlegte. Dessen Text umfaßte genau ein Duzend Worte: „Die hohe Kammer wolle beschließen: die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.“

Der ganze Fall erscheint erbrechtlich kaum erwähnenswert. Denn für weitere Kreise ist es ziemlich gleichgültig, ob ein armer Schuster durch Versäumnis eines Gerichts oder infolge der Verzwicktheit kleinstaatlicher Erbfolgegesetze oder wegen zu weitläufiger Verwandtschaft oder aus allen drei Gründen zusammen um eine ersehnte reiche Erbschaft kommt. Dagegen bedurfte der Widerspruch in dem Urteil über die Geisteskrankheit einer Erwägung, und zwar nicht bloß einer formalen. Der Oberarzt des Dresdner Siechenhauses gilt in Fachreisen als Autorität, und die Landesirrenanstalt zu Colditz beansprucht als Staatsinstitut nicht minder autoritative Geltung. Wer von beiden hat nun Recht gehabt? Man — d. h. jemand, der die Verhältnisse nicht kennt — sollte denken, die Pairskammer hätte über den Fall ein fachverständiges Obergutachten eingefordert oder — wenn das aus konstitutionellen Gründen unmöglich gewesen wäre — wenigstens einen Sachverständigen aus ihrer Mitte mit der Berichterstattung oder dem Korreferate betraut. Einer der Domherren, die dieser Kammer angehören, wird in dem Börnerschen Reichsmedizinalkalender als praktizirender Arzt aufgeführt; wegen hohen Alters und Überbürdung mit geistlichen Würden — er ist u. a. Subsenior eines Kollegialstifts — war seine Heranziehung wohl unthunlich. Ein anderer Arzt, der der Kammer angehört, war früher bei der Colditzer Anstalt thätig und leitete später die Irrenabteilung des städtischen Krankenhauses in Dresden, die jetzt dem dortigen Siechenhause zugeteilt ist. Dieser hätte als Psychiater wie als Vorgänger der in Frage kommenden begutachtenden Irrenärzte gehört werden sollen. Aber das geschah nicht, sondern ein rechtsgelehrter Bürgermeister berichtete in der angeführten Sitzung über die betreffende Beschwerde. Die Deputation hatte die Ansprüche

Nodigs unbegründet gefunden, da seine Verwandtschaft mit dem Erblasser zu entfernt und gegen das Ediktalverfahren des Landgerichts von den Erben selbst seiner Zeit erfolgreich Widerspruch erhoben worden sei. Was die Unheilbarkeitserklärung Nodigs anlangt, so hält die Deputation (laut den Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, erste Kammer, Nr. 11, 10. Januar 1894) das betreffende irrenärztliche Gutachten nicht nur für logisch, sondern auch für „durchaus zutreffend.“ Dem Berichterstatter gefällt es dermaßen, daß er um die Erlaubnis bittet, einige Stellen daraus vorzulesen! Nun ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein wissenschaftliches Gutachten eines Psychiaters, wie Dr. Ganzer, recht beachtenswerte Gründe enthalten werde. Die Stellen freilich, die der Berichterstatter gewählt hat, würde ein Sachverständiger schwerlich als solche, die die Unheilbarkeit eines Geisteskranken beweisen, hervorgehoben haben. Selbst daß der Untersuchte erklärt hat, er „nehme es mit jedem Richter Sachsens auf,“ würde doch höchstens als strafwürdige Vermessenheit, aber nicht als Zeichen unheilbarer Verrücktheit zu deuten sein. Aber die Deputation hatte sich so sehr für das Gutachten erwärmt, daß sie meinte, es sei durchaus sachgemäß, „wenn diese Person nicht in Freiheit gelassen, sondern zur eignen Sicherung und zur Sicherung der übrigen Mitmenschen in eine Anstalt gebracht würde.“

Der vorgesehrte Fall — doch halt, hier fragt vielleicht ein in dem mittelstaatlichen Verfassungsleben wenig bewanderter Leser, was die hohe Kammer in dieser Beschwerdeangelegenheit schließlich gethan habe? Wir hätten das beinahe zu erwähnen vergessen, denn das Schicksal der überwiegenden Mehrzahl der Petitionen ist — soweit sie nicht als unzulässig schon vorher abgewiesen worden sind — stets dasselbe. Nach dem Berichte des Referenten hält der Kammerpräsident etwa folgenden Monolog: „Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer: will dieselbe (!) dem Antrage ihrer Deputation beitreten und die Beschwerde auf sich beruhen lassen? Einstimmig.“

Der vorgesehrte Fall entbehrt des pikanten Beiwerks, er ist überhaupt hoch uninteressant. Dafür erscheint aber sein einfacher Thatbestand durch keinerlei Parteilichkeit oder Sonderinteresse verzerrt. Er zeigt, daß man heute in deutschen Landen auf das Gutachten eines einzigen Arztes hin für unheilbar geisteskrank erklärt und in eine staatliche Irrenanstalt auf Lebenszeit eingeliefert, von dieser Irrenanstalt aber alsbald wieder entlassen werden kann. Eine solche traurige Möglichkeit durch ein Reichsgesetz zu beseitigen, diese Aufgabe sollten alle an der staatlichen Ordnung auch nur entfernt interessirten Parteien auf ihr Programm schreiben.



Litteratur

Kulturbilder aus Baiern von Karl Stieler. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Karl Theodor Heigel. Zweite Auflage. Stuttgart, Adolf Bonz und Komp., 1893

Mit dem frühen Tode des liebenswürdigen oberbairischen Dialektdichters Karl Stieler ist das Andenken an seine Persönlichkeit und seine Leistungen nicht erloschen. Stieler hat das Glück gehabt, daß seine lyrischen Gedichte und überhaupt seine ge-